



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

WR I 3 – 21110-1/5.

[REDACTED]

[REDACTED]

07.07.2023

06.06.2022

Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung;

Anhörung der Länder nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Rahmen der Beteiligung der Länder. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Zu Anhang 3 „Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“

- Gemäß Teil B Absatz 1 Nr. 4 soll die Verwendung von Reinigungschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, vermieden oder minimiert werden.

Ab wann eine „Minimierung der Verwendung“ angenommen werden kann, sollte konkretisiert werden, damit im Vollzug nicht jede marginale Minimierung als ausreichend angesehen wird, um die allgemeine Anforderung des Teil B Absatz 1 Nr. 4 bereits als erfüllt anzusehen.

- Bei der Anforderung, dass nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zum Zwecke einer möglichen Wiederverwendung getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser zu halten

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

ist (in Teil B Absatz 2), sollte auf den Zusatz „einschließlich Niederschlagswasser“ verzichtet werden. Der Absatz ist ohne den Zusatz aussagekräftig genügt. Zumal § 54 Absatz 1 WHG definiert, wann Niederschlagswasser unter den Abwasserbegriff fällt. Die Aufnahme des Zusatzes in Teil B Absatz 2 ist insgesamt irreführend.

- Die Anforderung in Teil B Absatz 3 ähnelt der Anforderung in Anhang 22 Teil B Absatz 3. Es könnte überlegt werden, die Formulierungen anzugleichen. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Anforderung in Anhang 3 Teil B Absatz 3 vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche gilt.
- Davon ausgehend, dass für den Bereich 11 (Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination) auch Teil B Absätze 1 bis 3 gelten sollen, sollte Satz 1 in Teil B Absatz 4 zur Klarstellung um das Wort „ferner“ ergänzt werden, d. h. korrigiert werden in:

„Bei der Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination (Bereich 11) ist die Schadstofffracht ferner durch den Einsatz phosphorarmer Rohware gering zu halten.“

- In Teil B Absatz 5 empfiehlt es sich, hinter „Für Anlagen zur Zuckerherstellung“ den Bereich aus dem Anwendungsbereich Teil A zu ergänzen, um eine stilistisch einheitliche Formulierung zu z. B. Teil B Absatz 4 oder auch Teil C Absatz 1 Fußnote 3 zu haben, d. h.:

„Für Anlagen zur Zuckerherstellung (Bereich 13) gilt ferner, dass im Abwasser keine organisch gebundene Halogene [...]“

- In Teil C Absatz 1 Fußnote 2 ist für den Parameter abfiltrierbare Stoffe (AFS) geregelt: „Die Anforderung für abfiltrierbare Stoffe (AFS) gilt nur für Abwasser dessen Fracht im Wesentlichen aus Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV stammt.“ Um eine weitestgehend einheitliche Auslegungspraxis der Vollzugsbehörden sicherstellen zu können, sollte eine Konkretisierung dahingehend erfolgen, ab wann Abwasser im Wesentlichen aus Anlagen i. S. d. § 1 Absatz 3 der IZÜV stammt.
- In Teil C Absatz 1 sollte die Fußnote 2 zu Fußnote 3 werden und die Fußnote 3 zu Fußnote 2. Der Tausch der Fußnoten führt zu einer klareren Struktur der Regel-, Ausnahmeanforderungen: Grundsätzlich gilt ein Wert von 30 mg/l für den Parameter AFS als Emissionsgrenzwert. Als Ausnahme wird für Abwasser aus der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr ein Wert von 50 mg/l bestimmt. Diese Regelungen für den Parameter AFS gelten generell nur für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV.
- In Teil D ist der 1. Absatz entbehrlich, weil bereits in Teil B Absatz 3 klargestellt wird, dass die dort enthaltenen Regelungen vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche einzuhalten sind. Die allgemeinen Anforderungen gelten bereits kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 2 AbwV). Darüber hinaus wird in Teil F Absatz 2 eine abweichende Regelung zu Teil B Absatz 3 geschaffen. Wenn der 1. Absatz in Teil D gleichwohl bestehen bleibt, können Betriebe und Vollzugsbehörden vor der Frage stehen, ob in wasserrechtlichen Erlaubnissen Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt werden können, die dem Teil B Absatz 3 entsprechen.

- Bei der Zitierung von Paragraphen sollten auf eine einheitliche Schreibweise geachtet werden. So werden Absätze zum Teil in Klammern gesetzt und zum Teil ausgeschrieben.
- Teil H Absatz 5 ist fehlplatziert und sollte in Teil B verschoben werden, weil die Regelungen die allgemeinen Anforderungen in Teil B betreffen.

Zu Anhang 12 „Herstellung von Bioethanol“

- Laut der Begründung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung erfolgt die Umsetzung der CWW-BVT-Anforderungen im Teil B analog zur Umsetzung von Anhang 22 mit der 10. Novelle der Abwasserverordnung. Es wird dementsprechend empfohlen, Anhang 12 Teil B Absatz 3 an die Formulierung in Anhang 22 Teil B Absatz 3 anzugleichen. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Anforderung in Anhang 12 Teil B Absatz 3 vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche gilt.
- Die Anforderungen in Teil D sind entbehrlich, weil bereits in Teil B Absatz 3 klargestellt wird, dass die dort enthaltenen Regelungen vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche einzuhalten sind. Die allgemeinen Anforderungen gelten bereits kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 2 AbwV).

In Teil F empfiehlt es sich, eine abweichende Regelung für die Bereitstellung von Rückhaltekapazitäten aufzunehmen, so wie es in dem neuen Anhang 3 Teil F Absatz 2 vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

██████████